

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/9 5Ob1077/93, 7Ob214/02z, 5Ob92/06z, 5Ob204/08y, 5Ob58/17s, 3Ob152/18a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

EO §354 IA

EO §367 Abs1

GBG §33 Abs1 litd

Rechtssatz

Es bildet das rechtskräftige zur Unterfertigung und Einwilligung in einem bestimmten Kaufvertrag verpflichtende Urteil nach § 367 Abs 1 EO eine zur Eigentumseinverleibung im Grundbuchsverfahren ausreichende öffentliche Urkunde im Sinn des § 33 Abs 1 lit d GBG und gibt dem Berechtigten das Wahlrecht zwischen der Exekutionsführung nach§ 350 EO oder der Berufung auf das Urteil im Grundbuchsansuchen. Die Rechtskraft des Urteiles ersetzt daher auch die beglaubigte Unterschrift auf dem dort wiedergegebenen Kaufvertrag, so dass deren Erzwingung nach § 354 EO nicht nur überflüssig, sondern unzulässig war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1077/93

Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 1077/93

- 7 Ob 214/02z

Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 214/02z

Vgl auch

- 5 Ob 92/06z

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 5 Ob 92/06z

- 5 Ob 204/08y

Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 204/08y

Beisatz: Die urteilmäßige Verpflichtung zur Unterfertigung eines im Spruch ausformulierten Vertrags führt mit der Rechtskraft des Urteils zum Abschluss des Vertrags, sodass es einer weiteren Erklärung des Klägers nicht bedarf. (T1)

- 5 Ob 58/17s

Entscheidungstext OGH 23.05.2017 5 Ob 58/17s

Vgl auch; Beisatz: Die Einverleibung der Löschung eines Pfandrechts bedarf entweder einer grundbuchsfähigen Löschungserklärung der Pfandgläubigerin oder einer diese Zustimmung ersetzen, gegen die Pfandgläubigerin ergangenen gerichtlichen Entscheidung. (T2); Veröff: SZ 2017/60

- 3 Ob 152/18a

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 3 Ob 152/18a

Auch; nur: Es bildet das rechtskräftige zur Unterfertigung und Einwilligung in einem bestimmten Kaufvertrag verpflichtende Urteil nach § 367 Abs 1 EO eine zur Eigentumseinverleibung im Grundbuchsverfahren ausreichende öffentliche Urkunde im Sinn des § 33 Abs 1 lit d GBG und gibt dem Berechtigten das Wahlrecht zwischen der Exekutionsführung nach § 350 EO oder der Berufung auf das Urteil im Grundbuchsansuchen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011645

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at